



April 2023

Kennzeichnung Honig

Obligatorische Angaben:

- Die Sachbezeichnung lautet "Honig". Sie erfolgt nach Art. 98 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH). Waben- oder Scheibenhonig sowie Honig mit Wabenteilen müssen als solche gekennzeichnet werden.
- Name und vollständige Adresse des Honigproduzenten, des Abfüllers, des Verkäufers oder des Importeurs (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Lebensmittelinformationsverordnung LIV).
- Produktionsland, sofern dies nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse ersichtlich ist. Beispiel: Schweizer Honig (Art. 15 LIV).
- Nettogewicht, z.B. 250 g, 500 g, 1 kg (Angaben gemäss Mengenangabeverordnung MeAV).
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Art. 13 LIV): Bei Honig typischerweise vermerkt mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis Ende", gefolgt von der Angabe von Monat und Jahr bzw. des Jahres oder mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis", wenn der Tag, der Monat und das Jahr genannt wird. Abkürzungen sind nicht erlaubt.
- Warenlos (Art. 19 - 20 LIV): Nach dem Buchstaben "L" eine Angabe oder eine Nummer anfügen, mit der die Gesamtheit der Einheiten eines Produktions- oder Abfüllloses des Honigs bezeichnet ist (Honigernte oder Abfüllcharge).

Die Angabe des Warenloses ist nicht erforderlich, wenn das Mindesthaltbarkeits- oder das Abfülldatum in der Kennzeichnung angegeben ist und das Datum aus der unverschlüsselten Angabe mindestens des Tages und des Monats besteht und dadurch die Charge bestimmt werden kann.

Zusätzliche freiwillige Angaben:

- Sachbezeichnung: An Stelle von "Honig" dürfen, so zutreffend, folgende Sachbezeichnungen verwendet werden: Blütenhonig, Honigtauhonig, Tropfhonig, Schleuderhonig, Presshonig (Art. 98 Abs. 1 VLtH).
- Sorten-/Trachtbezogene Angaben: Bei der Angabe der Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, z. B. Lindenhonig, muss der Honig vorwiegend von diesen stammen (Art. 98 Abs. 5 Bst. a VLtH).
- Geografische Bezeichnung: Bei der Angabe von regionalen, territorialen oder topografischen Namen, z. B. Walliser Honig oder Gommer Honig, muss der Honig aus der genannten Region stammen und darf nicht mit Honig anderer Provenienzen gemischt sein (Art. 98 Abs. 5 Bst. b VLtH).
- Nährwertangaben (Art. 21ff LIV):

	100 g enthalten:
Energiewert	1280 kJ (306 kcal)
Fett	< 0.5 g
Kohlenhydrate	75 g
Eiweiss	< 0.5 g
Salz	< 0.1 g
- Gesundheitsbezogene Anpreisungen erfordern die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 29ff LIV (Hinweis: Angaben wie "Honig ist ein wertvoller Energiespender" bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen).



Verbotene Anpreisungen:

- Insbesondere Hinweise irgendwelcher Art, die dem Honig Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit (z. B. Apitherapie) zuschreiben, sind verboten (Art. 12 Lebensmittel- und Gegenständeverordnung LGV).

